

Jens Luge

Oldenburger Strafgerichtsprozesse gegen Ausländer

„Rechtspflege ist und bleibt an das Gesetz gebunden. Aber die Ausrichtung folgt nicht mehr auf den Buchstaben des Gesetzes, sondern auf die Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft.“

So belehrte der Präsident des Landgerichts Oldenburg Dr. Wilhelm Brand die Justizangehörigen im April 1937.¹ Was das bedeuten würde, ahnte damals kaum jemand.

Wie die Justiz im Land Oldenburg der nationalsozialistischen Zeit „Deutsches Strafrecht“ auf Taten gegen und durch Ausländer anwandte, ist Thema dieses Beitrags. Beispiele verdeutlichen die bedrückende Rechtspraxis. Ursachenzusammenhänge werden aufgezeigt. Weitere Einzelheiten im prozessualen und regionalen Kontext sind dazu erstellten Forschungsarbeiten zu entnehmen.² Danach unterschied sich die oldenburgische Strafrechtspraxis nicht grundlegend von der in anderen Regionen des Dritten Reichs.³

Ermittlungs- und Strafverfahren im Land Oldenburg der nationalsozialistischen Zeit, in denen Ausländer Tatopfer oder Beschuldigte waren, spiegeln

1 Rede vom 1.4.37 anlässlich der Übernahme des ehemals preußischen Amtsgerichts Wilhelmshaven in den Landgerichtsbezirk Oldenburg, in: Jens Luge, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Hannover 1993, S. 263ff.

2 Jens Luge, Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932-1945, in: Festschrift 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, Köln u.a. 1989, S. 217-251; ders., Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Hannover 1993; Klaus Bästlein, Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: Norddeutschland im Nationalsozialismus, hrsg. von Frank Bajohr, 1993, S. 218-238.

3 Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard am Rhein 1981; Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, München 1988; Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin, New York 1989; Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Frankfurt am Main 1990; Hans Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt am Main 1990.

besonders kraß die Veränderungen der Strafverfolgung im Unterschied zur vernationalsozialistischen Zeit wieder. Die Justiz stand im Beziehungsgeflecht zwischen Reichsjustizverwaltung, Partei und Polizei. Diese Institutionen beeinflussten die Rechtsanwendung.⁴ Staatsanwaltschaft und Strafrichter – unter diesen insbesondere das Sondergericht⁵ – paßten sich vor allem in den Kriegsjahren den von den Machthabern geforderten Verfahrensweisen an und trafen die erwarteten Entscheidungen.⁶

Zwar waren auch damals fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten. Diese hatten sich mit den Reichsjustizgesetzen (Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz) bereits bis zur Weimarer Zeit durchgesetzt. Sie galten formell im Dritten Reich bis in die letzten Kriegsmomente zumindest in den Grundzügen fort.⁷ Dennoch mißachteten Richter und Staatsanwälte sie. So verstieß die Staatsanwaltschaft beispielsweise gegen den Legalitätsgrundsatz der Strafprozeßordnung, der zur Strafverfolgung von Amts wegen bei dem Verdacht einer erheblichen Straftat verpflichtete.⁸ Staatsanwälte und Strafrichter mißachteten den Grundsatz des materiellen Strafrechts „keine Strafe ohne Gesetz“⁹. Und sie verletzten das dem Schuldprinzip des Strafgesetzbuches entsprechende grundsätzliche Verbot einer unangemessen harten Strafe.¹⁰

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Kriegszeit. Damals kamen Ausländer vielfältig mit der Justiz in Berührung. Es war die Zeit, in der ein Großteil der männlichen Bevölkerung zur Wehrmacht eingezogen war und ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter aus Mittel- und Osteuropa in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie in großer Zahl zwangszweise beschäftigt waren.¹¹ Die Versorgungslage war angespannt. Die Verbrauchsgüter waren zwangsbewirtschaftet. Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die staatlichen Stellen, die alle von Parteimitgliedern geführt wurden, überwachten und kontrollierten das zivile Leben. Alliierte Flugzeuge flogen regelmäßig auf oldenburgischen Städte

4 Vgl. Luge 1993, insb. S. 115ff. und 151ff.

5 Eine beim Landgericht seit März 1933 eingerichtete Strafkammer, gegen deren Urteile kein ordentliches Rechtsmittel gegeben war, dazu Luge 1993, insb. S. 68ff. und 117ff.

6 Vgl. Luge 1993, insb. S. 115ff., 153ff. und 230ff.

7 Vgl. Luge 1993, insb. S. 29ff., 42ff. und 47f.

8 Vgl. Luge 1993, insb. S. 36ff. und 71ff.

9 Vgl. Luge 1993, insb. S. 191ff. und 199ff.

10 Vgl. Luge 1993, insb. S. 207ff. und 221ff.

11 Vgl. Luge 1993, insb. S. 49ff.

Bombenangriffe. Auch die Justizbehörden wurden von Parteigenossen geführt.¹²

Legalitätsgrundsatz

Die Staatsanwälte waren auch in der Kriegszeit von Amts wegen verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten für eine nach dem Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu ermitteln und bei hinreichendem Tatverdacht anzuklagen, soweit gesetzlich keine Ausnahmen bestimmt waren; über die Strafbarkeit hatte das Gericht allein nach dem Gesetz zu urteilen.¹³ Bloße Verwaltungsanweisungen rechtfertigten auch damals keine Ausnahme.¹⁴ Dennoch verstieß die regionale Justiz in der Kriegszeit vielfach gegen diese gesetzlichen Verpflichtungen zur gleichmäßigen Anwendung der Strafgesetze.

Gemäß bloßen Verwaltungsanweisungen, die keinen Gesetzescharakter hatten, machten Staatsanwälte und Richter von der Einstellungsbefugnis wegen Geringfügigkeit bei Verstößen gegen Verordnungen des Kriegsstrafrechts keinen Gebrauch. Die Beschuldigten deutscher und ausländischer Nationalität wurden so wegen geringfügiger Verletzungen dieser Strafverordnungen verfolgt, die die Verbrauchsregelung, die Preise und den Kräftebedarf in der Wirtschaft betrafen. Wegen schwerster Gewalttaten der Geheimen Staatspolizei gegen zivile Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten im Osten leitete die Staatsanwaltschaft dagegen keine Ermittlungsverfahren ein, um sich nicht mit dieser auseinandersetzen zu müssen.¹⁵ Dafür holte sich die Staatsanwaltschaft auf dem Verwaltungswege die Zustimmung aus dem Reichsjustizministerium ein. Kein Gesetz gestattete diese Verfahrensweise.

Im Januar 1941 ließ die Gestapo kraft angemessener eigener Befugnisse ohne ein Gerichtsverfahren einen polnischen Zwangsarbeiter wegen Brandstiftung hängen. Er war einer solchen Tat verdächtigt worden. Ein Urteil gab es nicht. Der Oldenburger Generalstaatsanwalt Dr. Rudolf Christians berichtete dem Reichsjustizministerium davon und verurteilte das Verhalten der Geheimen Staatspolizei als „Eingriff in die Rechte der Justiz“. Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich ergriff er nach Rücksprache mit dem Ministerium

12 Vgl. Luge 1993, insb. S. 57ff.

13 Vgl. Luge 1993, insb. S. 36ff., 71ff. und 85ff.

14 Vgl. Luge 1993, insb. S. 46f.

15 Vgl. Luge 1993, insb. S. 85ff.

nicht, obwohl die Strafverfolgung gegen Polen der Justiz jedenfalls bis Frühjahr 1943 auf gesetzliche Weise nicht entzogen war.¹⁶

Im Mai 1941 nahm die Gestapo in Oldenburg den polnischen Landarbeiter Kochanski in Schutzhaft und brachte ihn in das Landgerichtsgefängnis. Die Polizei warf ihm intime Beziehungen zu einer Deutschen vor. Es gab damals keine Rechtsvorschrift, die das mit Strafe bedrohte. Erst später sah das Reichsjustizministerium den Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer Deutschen als todeswürdiges Verbrechen nach der Polenstrafrechtsverordnung vom Dezember 1941 an, weil dies das Ansehen und Wohl des deutschen Volkes herabsetze.¹⁷

Wohl soll Reichsmarschall Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Himmler, am 8.3.1940 beauftragt haben, die „einwandfreie Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter“ durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Die diesbezüglichen Erlasse des Reichsführer SS sind indes nie veröffentlicht und auch der Justiz nicht mitgeteilt worden.¹⁸ Rechtsnormqualität kam ihnen daher von vornherein nicht zu. Von der Justiz konnten sie schon deshalb nicht beachtet werden, weil sie ihren Inhalt nicht kannte.

Ein Gerichtsverfahren fand gegen Kochanski auch nicht statt. Ein Gestapo-beamter holte ihn im April 1942 aus dem Gerichtsgefängnis. In Ahlhorn wurde Kochanski zur Abschreckung vor anderen polnischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern gehängt. Wiederum ist kein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen an der Hinrichtung beteiligte Personen nachweisbar.¹⁹

Im Juni 1942 wollte das Friedrich-Peter-Ludwigs-Hospital in Oldenburg die Leiche des russischen Landarbeiters Wasyl Ilkow nicht an die Gestapo herausgeben.²⁰ Der Arzt hatte als Todesursache „Durchschuß“ festgestellt. In ihrem Antrag an die Staatsanwaltschaft, die Leiche freizugeben, gab die Geheime Staatspolizei diese zweifelhafte Darstellung:

„Der Obengenannte wurde am 23.6.42 in das hies. Arbeiterziehungslager eingeliefert. Er sollte wegen anormalen Verhaltens am 25.6.42 in seine Heimat zurückfahren. Auf dem Wege zur Bahn flüchtete

16 Vgl. Luge 1993, insb. S. 87 und 90ff.

17 Vgl. Luge 1993, insb. S. 87.

18 Vgl. Luge 1993, insb. S. 87f.

19 Vgl. Luge 1993, insb. S. 88.

20 Vgl. Luge 1993, insb. S. 89.

Ilkow und leistete bei der Wiederergreifung dem transportierenden Wachmann Widerstand. Am nächsten Morgen brach Ilkow gewaltsam aus der Einzelzelle des Lagers aus und machte verschiedene Fluchtversuche. Ihm war wiederholt der Gebrauch der Schußwaffe angedroht worden. Gegen 6.00 Uhr wurde er nach nochmaliger Warnung von dem Wachmann Schulz auf der Flucht angeschossen und ist am gleichen Tage – 26.6.42 – gegen 23.30 Uhr im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital seinen Verletzungen erlegen.²¹

Obwohl die Staatsanwaltschaft wegen dieses Berichts der Gestapo einen ausreichenden Anfangsverdacht dafür haben mußte, daß ein Wachmann Ilkow ohne Rechtfertigungsgrund getötet hatte, nahm sie entgegen der Strafprozeßordnung keine Ermittlungen auf, gab die Leiche frei und legte den Vorgang nach Eintragung eines Aktenzeichens weg.²²

Keine Strafe ohne Gesetz

Der neue § 2 des Strafgesetzbuches durchbrach schon 1935 den rechtsstaatlichen Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Um die Strafbarkeit eines Verhaltens zu begründen, durfte nach der neuen Vorschrift neben dem gesetzlichen Straftatbestand auch der „Grundgedanke eines Strafgesetzes“ und das „gesunde Volksempfinden“ herangezogen werden.²³ Damit war Rechtsanalogie zu Lasten des Täters erlaubt. Die regionale Strafjustiz wandte diese Vorschrift indes nicht ausdrücklich an. Sie vollzog die Aufhebung der Garantiefunktion des gesetzlichen Straftatbestandes allerdings durch juristisch mangelhafte Rechtsanwendung nach. Sie subsumierte ungenau und überschritt schließlich die Grenzen der Analogie, indem sie offen gegen den im Wortlaut objektivierten Gesetzeszweck verstieß.²⁴

So verurteilte das Sondergericht Oldenburg - eine Strafkammer des Landgerichts, gegen deren Urteile kein ordentliches Rechtsmittel möglich war²⁵ - im Mai 1942 den zuletzt in Burgforde in der Gemeinde Westerstede wohnenden Arbeiter Nievojt auf Antrag der Staatsanwaltschaft zum Tode.²⁶ Das Urteil erging wegen vermeintlicher Herabsetzung des Ansehens und des Wohls des

21 Vgl. Luge 1993, insb. S. 89.

22 Vgl. Luge 1993, insb. S. 89.

23 Vgl. Luge 1993, insb. S. 38ff. und 191ff.

24 Vgl. Luge 1993, insb. S. 191ff. und 207ff.

25 Vgl. Luge 1993, insb. S. 68ff. und 117ff.

26 Vgl. Luge 1993, insb. S. 147f. und 225.

deutschen Volkes nach der Polenstrafrechtsverordnung. Der Pole hatte etwa drei Monate zuvor die 20jährige Tochter seiner Arbeitgeberin gegen ihren Willen umarmt und sogleich wieder losgelassen. Selbst nach der Anklageschrift bestand keine Gefahr, daß die Deutsche oder jemand anderes durch die Handlung des Angeklagten hätte Schaden nehmen können.

Die regionale Justiz beachtete auch nicht das Verbot der rückwirkenden Anwendung eines Strafgesetzes.²⁷ Dieses galt in der nationalsozialistischen Zeit gemäß dem 1935 eingeführten § 2 a des Strafgesetzbuches fort. Ohne von einem Gesetz gezwungen gewesen zu sein, verurteilte das Sondergericht beim Landgericht Oldenburg dennoch in verschiedenen Verfahren eine Deutsche und einen Polen jeweils auf Antrag der Staatsanwaltschaft unter rückwirkender Anwendung von Strafgesetzen zum Tode. Die Strafgesetze, auf denen die Verurteilungen beruhen, waren zur Zeit der meisten verurteilten Handlungen noch nicht erlassen.

Die Richter des Sondergerichts verurteilten die bisher unbestrafte Hausfrau Käthe Popken aus Wilhelmshaven wegen Abtreibung und Kuppelei.²⁸ Das Gericht stützte sein Urteil im Februar 1942 im wesentlichen auf Taten, die selbst nach seinen Feststellungen zu einem Teil verjährt waren und im übrigen vorwiegend vor Inkrafttreten des die Todesstrafe ermöglichenden Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher begangen worden waren. Eine Verordnung sah mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes vor. Ausweislich der Urteilsgründe entsprach das Gericht ohne Begründung dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft.

Im Mai 1942 stützte das Sondergericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Todesurteil gegen den zuletzt in Nordenham wohnenden polnischen Arbeiter Joseph Gowin auf die bereits genannte Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden wegen Bekundung einer deutschfeindlichen Gesinnung.²⁹ Gowin hatte im November 1941 in einen Brief an seinen Schwager einen obszönen Witz über Hitler gemacht. Die Anklageschrift und das Urteil belegen keine Tathandlung *nach* dem Inkrafttreten der Verordnung, die Grundlage des Todesurteils sein sollte. Anklageschrift und Ur-

27 Vgl. Luge 1993, insb. S. 191ff.

28 Vgl. Luge 1993, insb. S. 192ff. und 287.

29 Vgl. Luge 1993, insb. S. 195ff. und 289ff.

Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:

6. K.Ls. 36/42,

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

Strafsache gegen den Arbeiter (Pole) ██████████ G o w i n , ██████████
 ██████████ wohnhaft in Friedrich-August-Hütte,
 Ledigenheim, verheiratet, nicht vorbestraft,
 seit dem 20. 1. 1941 in Unters. Haft,

wegen Verbrechens nach der Polenstrafrechtsverordnung.

Das Sondergericht in Oldenburg hat in der Sitzung
 vom 12. Mai 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Moyer,
 als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Ebeling,

Beauftr. Richter Dr. Gahlen,
 als beis. Richter,

Landgerichtsrat Windfuhr
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Protokollf. K██████████
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Bekundung deutschfeindlicher Gesinnung
 durch gehässige und hetzerische Betätigung, strafbar nach Ziff.
 I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung

z u m T o d e

verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

(Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg)

teil setzen sich dennoch mit keinem Wort mit der rückwirkenden Anwendung des Strafgesetzes auseinander.

Verbot unangemessen harter Strafe

Das Gesetz verbot auch in der nationalsozialistischen Zeit unangemessen harte Strafen.³⁰ Damals enthielt das Strafgesetzbuch zwar noch keine beispielhafte Aufzählung allgemeiner Kriterien der Strafzumessung. Bei der Bestimmung der konkreten Strafhöhe verlangten Strafprozeßordnung und die Strafgesetze von den Gerichten aber auch in jener Zeit eine differenzierte Betrachtung jedes Einzelfalles. Sie hatten wertungsbedürftige Begriffe mit Tatsachen auszufüllen. Die Juristen hatten zu prüfen, ob ein minder schwerer Fall vorlag. Die Richter hatten straferschwerende und mildernde Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Richter im Oldenburger Land übten ihr Ermessen bei der Strafzumessung innerhalb der weiten Strafrahmen der gesetzlichen Tatbestände jedoch nicht gesetzmäßig aus. Sie mißbrauchten es auch zu Lasten ausländischer Angeklagter.³¹

So sprach die zivile Strafjustiz im Land Oldenburg in der Kriegszeit 50 Todesurteile.³² Von diesen richteten sich unter anderem jeweils eines gegen einen Franzosen, Holländer und Ukrainer, zwei gegen Tschechen und vier gegen Belgier. 19 Todesurteile betrafen Polen. Über die Hälfte der zum Tode Verurteilten waren Ausländer. Keines der 50 Todesurteile erging wegen eines Tötungsdelikts. Alle stützten sich auf Gesetze, die erst in der nationalsozialistischen Zeit erlassen worden waren. Polnische Zwangsarbeiter wurden wegen geringster Anlässe zum Tode verurteilt, weil dies von der Staatsführung so erwartet wurde. So sollten der bereits erwähnte obszöne Witz über Hitler und die vorbezeichnete folgenlose Umarmung einer Frau jeweils ein Todesurteil rechtfertigen.

Auch bei deutschen Angeklagten reichten geringfügige Handlungen den Staatsanwälten für den Antrag auf Todesstrafe und den Richtern für das Todesurteil aus. Angeklagte, die einen Anzug von einer Wäscheleine entwendeten oder eine Strickjacke aus den Trümmern eines seit Monaten zerstörten

30 Vgl. Luge 1993, insb. S. 221ff.

31 Vgl. Luge 1993, insb. S. 222ff.

32 Vgl. Luge 1993, insb. S. 192ff., 207ff. und 224f.

Hauses an sich genommen hatten, wurden zum Tode verurteilt und starben unter dem Fallbeil.³³

In dem zuletzt genannten Todesurteil gegen den Arbeiter Richard Maidow stellte das Gericht im November 1944 fest, daß der Angeklagte eine neue Trachtenjacke (Verkaufspreis 57 RM) entwendet hatte und dabei wegen Schwachsinn nicht einmal voll schuldig war.³⁴

Alle überlieferten Todesurteile aus der zivilen Strafjustiz in Oldenburg nennen entgegen der Strafprozeßordnung keine mildernden Gesichtspunkte. Die lediglich mitgeteilten straferschwerenden Strafzumessungserwägungen erschöpfen sich in formelhaften Wendungen ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Angeklagten und seiner Tat. So wird die Bestrafung mit dem Tod regelmäßig knapp und leerformelartig allgemein mit den „Erfordernissen des Schutzes des deutschen Volkes“ oder der „Volksgemeinschaft“ und des „Bedürfnisses nach gerechter Sühne“ begründet.

Ursachen für die Entwicklung

Vor dem Hintergrund dieser Auswüchse der regionalen Strafrechtspflege ist nach den Ursachen zu fragen. Richter und Staatsanwälte wären ohne Änderungen der Rahmenbedingungen zu derartigen „Rechtsanwendungen“ nicht in der Lage gewesen.

Daß Gewalttaten gegen Ausländer nicht verfolgt und früher nicht oder mit geringerer Strafe bedrohte Verhaltensweisen von Ausländern vor allem in der Kriegszeit scharf geahndet wurden, erklärt sich aus mehreren Gründen. Es handelt sich um ein Zusammenwirken normativer, organisatorischer und personeller Veränderungen in der Justiz und eine Selbstanpassung der Staatsanwälte und Richter an Forderungen der Staatsführung.³⁵ Die in der Strafjustiz tätig gebliebenen Staatsjuristen übernahmen gewandelte Vorstellungen vom Recht und vom Sinn und Zweck des Strafens, und zwar einseitig ausgerichtet auf die von der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung definierten „Belange der Volksgemeinschaft“.

Die nationalsozialistische Reichsregierung erließ neue strafbegründende und strafschärfende Willkürgesetze wie beispielsweise das Gesetz gegen gefährli-

33 Vgl. Luge 1993, insb. S. 225.

34 Vgl. Luge 1993, insb. S. 216ff. und 303ff.

35 Vgl. Luge 1993, insb. S. 227ff.

che Gewohnheitsverbrecher, die Volksschädlingsverordnung und die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden. Die Justiz stellte die Wirksamkeit dieser Gesetze nicht in Frage, wandte sie an und legte sie teilweise noch erweiternd aus.³⁶ Mit Strafe bedroht waren nicht mehr nur Handlungen, sondern insbesondere auch die Gesinnung und die Nichtanpassung der Lebensführung an die Interessen der nationalsozialistischen Machthaber. Die Veränderung vom Tat- zum Täterstrafrecht³⁷ geschah vor allem durch wertungsbedürftige neue allgemeine Rechtsbegriffe wie etwa „gesundes Volksempfinden“, „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“, „Volksschädling“, „deutschfeindliche Gesinnung“ und „Ansehen und Wohl des deutschen Volkes“.

Die Übernahme der Landesjustizverwaltungen durch das Reich 1935 prägte die Änderung der Justizorganisation. Das nationalsozialistisch stark beeinflusste Reichsjustizministerium steuerte nun die Ernennung und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten sowie die Anklagepraxis.³⁸ Die Richter verwalteten nicht wie heute ihre Geschäftsverteilung selbst. Vielmehr waren die Gerichtspräsidenten ermächtigt, die Verteilung der Strafsachen auf linientreue Richter anzuordnen.³⁹ Die Ergebnisse der Verfahren überwachten sie. Zugleich nahmen sie entgegen der Garantie des sachlich unabhängigen Richters nach dem Gerichtsverfassungsgesetz massiv auf die Rechtsprechung Einfluß. Das geschah insbesondere durch Schulungsmaßnahmen und Übersendung von Erlassen mit Rechtsauffassungen aus dem Reichsjustizministerium zur Kenntnisnahme und Beachtung.⁴⁰ Überdies nahm der Oldenburger Präsident des Landgerichts Dr. Wilhelm Brand und der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Kurt Reuthe entgegen den Gesetzen auf Strafrichter und einzelne Verfahren persönlich Einfluß durch Besprechung und Kritik einzelner Sachen sowie durch Vermittlung von Absprachen zwischen Verfahrensbeteiligten - vornehmlich zwischen erkennenden Richtern und der Staatsanwaltschaft.⁴¹

Beispielhaft sei ein solcher Vorgang anhand einer Verfügung des Präsidenten des Oldenburger Landgerichts aus dem Jahre 1941 aufgezeigt.⁴² Nach dieser

36 Vgl. Luge 1993, insb. S. 201 und 207ff.

37 Vgl. Luge 1993, insb. S. 41f. und 219f.

38 Vgl. Luge 1993, insb. S. 113f. und 115ff.

39 Vgl. Luge 1993, insb. S. 113f. und 122ff.

40 Vgl. Luge 1993, insb. S. 155ff., 200f. und 207ff.

41 Vgl. Luge 1993, insb. S. 159 ff. und 169ff.

42 Vgl. Luge 1993, insb. S. 286.

waren ihm von den Richtern des Amtsgerichts Oldenburg alle Strafsachen gegen Polen nach Eingang anzuzeigen und durch Vorlage der Akten nach Verkündung des Urteils zu berichten, damit vermeintliche „Mißgriffe“ aufgrund seiner Initiative durch „Fühlungnahme“ mit der Staatsanwaltschaft vermieden werden konnten. Was „Mißgriffe“ aus der Sicht des Präsidenten in Übereinstimmung mit der Meinung aus dem Reichsjustizministerium waren, ergibt sich aus dem Hinweis zur Beweiswürdigung und Gesetzesauslegung. Das polnische Volkstum stehe dem deutschen nach wie vor unversöhnlich gegenüber.

Die Verfahren – nicht nur gegen Polen – sollten kostengünstig und schnell mit hohen Strafen gegen Erwachsene vor allem bei Verstößen gegen die im Interesse des totalitären Staates erlassenen Gesetze und Verordnungen erledigt werden.⁴³ Das durch unbestimmte Rechtsbegriffe begründete Vakuum verbindlicher Normen in den in der nationalsozialistischen Zeit erlassenen Strafgesetzen füllte die Praxis pragmatisch mit dem Gehalt der auf dem Verwaltungswege verbreiteten Richtlinien aus dem Reichsjustizministerium aus.⁴⁴ Das Strafrecht wandelte sich dabei vom Tat- zum Täterstrafrecht mit Schwerpunkt auf von der Staatsführung definierten generalpräventiven Strafzwecken. Das Freiheitsrechte des Beschuldigten sichernde Strafverfahren der Weimarer Zeit änderte sich im Dritten Reich vor allem in der Kriegszeit durch Verkürzung von Verteidigungsrechten zum kurzen Prozeß.⁴⁵

Eine unterschiedliche Rechtsanwendung nach Personengruppen setzte sich durch. Bereits vor dem Krieg benachteiligten Staatsanwälte und Strafrichter Juden und Beschuldigte, die zu jenen engen Kontakt hatten, sowie angeblich Asoziale bei der Verteidigung, Beweisführung, Rechtsauslegung und Strafzumessung.⁴⁶ Im Krieg wurden bei der Rechtsanwendung insbesondere Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten im Osten sowie mehrfach Bestrafte und Angeklagte diskriminiert, die einen den herrschenden Moralvorstellungen widersprechenden Lebenswandel geführt hatten.⁴⁷

Ausländische Angeklagte konnten sich allein deshalb schlechter verteidigen, weil sie oft nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprachen. Außerdem neigten Staatsanwälte und Richter in der Kriegszeit dazu, sie schon wegen der

43 Vgl. Luge 1993, insb. S. 155.

44 Vgl. Luge 1993, insb. S. 227ff.

45 Vgl. Luge 1993, insb. S. 208ff.

46 Vgl. Luge 1993, insb. S. 131ff.

47 Vgl. Luge 1993, insb. S. 140ff. und 207ff.

Staatsangehörigkeit als dem Reich gegenüber feindlich eingestellt einzustufen und unter diesem Gesichtspunkt zu höheren Strafen als Deutsche zu verurteilen.

Diskriminierung von Ausländern

Exemplarisch verdeutlichen die folgenden Fälle, wie Staatsanwaltschaft und Strafgericht Ausländer im Vergleich mit einem Deutschen schlechter stellten.

Im März 1943 warf die Anklage dem nicht bestraften Ukrainer Peter Florko vor, beim Abladen eines Fahrzeugs, das Gegenstände aus einem bombengeschädigten Laden in Wilhelmshaven transportierte, vier Paar Schuhe und an einem anderen Tag am vorläufigen Unterbringungsort sieben Paar Socken, einige Rollen Nähgarn, einige Paar Schuhriemen, zwei Unterhosen, zwei Anzüge, eine Hose und eine Weste entwendet zu haben. Der vorher nicht bestrafte Pole Antoni Grochowski war angeklagt, von den abtransportierten Sachen etwas weniger, nämlich ein Paar Schuhe, ein Oberhemd, ein Paar Socken und etwas Stopfwohle, entwendet zu haben. Der einmal zu einer viermonatigen Freiheitsstrafe verurteilte Pole Isidor Broniszweski war schließlich angeklagt, von den abtransportierten Sachen noch weniger, nämlich nur ein Paar Schuhe, Schuhriemen und Seitenband, entwendet zu haben. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, nach der Volksschädlingsverordnung gegen Florko etwa acht Jahre Zuchthaus und nach der Polenstrafrechtsverordnung gegen Grochowski sechs Jahre Straflager und gegen Broniszewski vier Jahre Straflager zu beantragen.⁴⁸

Ausnahmsweise waren Anklageschrift und Bericht nicht vom Behördenleiter Oberstaatsanwalt Dr. Berthold Witte, sondern von seinem weniger schneidend auftretenden Vertreter, dem späteren Ersten Staatsanwalt Fortmann, unterschrieben. Dieser wollte wegen der Jugend der Angeschuldigten von der Todesstrafe absehen. Er berichtete dem Generalstaatsanwalt, bei den Angeschuldigten handle es sich um noch unreife Menschen, die sich offenbar über die Schwere ihrer Straftat nicht im klaren gewesen seien. Broniszewski war 19, Florko und Grochowski waren erst 18 Jahre alt.⁴⁹

Generalstaatsanwalt Dr. Rudolph Christians unterstützte in seinem Bericht an das Ministerium das Absehen von der Todesstrafe nur halbherzig. Er regte

48 Vgl. Luge 1993, insb. S. 211.

49 Vgl. Luge 1993, insb. S. 211f.

eine sofortige Weisung des Reichsjustizministers an, wenn er anderer Meinung sein sollte. Der Minister wies an, zumindest gegen Florko die Todesstrafe zu beantragen. Das Sondergericht unter dem Vorsitz von Dr. Hans Hoyer verurteilte bereits eine Woche nach Abfassen der Anklageschrift wegen der vorgeworfenen Taten alle drei Angeklagten zum Tode, den Ukrainer nach der Volksschädlingsverordnung und die beiden Polen nach der Polenstrafrechtsverordnung.⁵⁰

Das gleiche Gericht legte völlig andere Maßstäbe an, als es zwei Wochen später die Tat des deutschen Platzmeisters Wilken aus Wilhelmshaven beurteilen mußte. Dieser hatte den Abtransport und die Unterbringung der Sachen aus dem erwähnten bombengeschädigten Geschäft zu überwachen. Die Anklageschrift warf dem bisher unbestraften Mann auf der Grundlage der Volksschädlingsverordnung zwei Diebstähle vor. Er sollte von den aus dem zerstörten Geschäft abtransportierten Sachen neun Unterhosen und zwölf Handtücher sowie an einem anderen Tag sechs Kissenbezüge und zwei Bettbezüge an sich gebracht haben. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, der zum Kriegsverdienstkreuz vorgeschlagen war, beabsichtigte Staatsanwalt Fortmann, ebenfalls keine Todesstrafe, sondern sechs Jahre Zuchthaus zu beantragen. Gegen den geplanten Strafantrag hatte der Generalstaatsanwalt keine „grundsätzlichen Bedenken“. Das Reichsjustizministerium stellte die Antragstellung frei; der Generalstaatsanwalt wies die Staatsanwaltschaft an, sechs Jahre Zuchthaus zu beantragen. Das Sondergericht folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Es verurteilte Wilken in der Hauptverhandlung zu sechs Jahren Zuchthaus.⁵¹

Trotz der Gnadengesuche von Florko, Grochowski und Broniszewski, der Dolmetscherin für die polnische Sprache sowie der Eltern beider Polen empfahl Oberstaatsanwalt Dr. Witte, keinen Gnadenerweis zu erteilen. Im Gegensatz zu diesem befürwortete Generalstaatsanwalt Dr. Christians wenigstens die Gnadengesuche für beide Polen. Ihre Todesstrafen sollten im Gnadenwege in jeweils sechs Jahre Straflager umgewandelt werden, eine Freiheitsstrafe von der Dauer der gegen Wilken erkannten Strafe. Der Reichs-

50 Vgl. Luge 1993, insb. S. 212.

51 Vgl. Luge 1993, insb. S. 212f.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Nr. A.R. 95/45.

Oldenburg, den 14. April 1945.

Gesehen und weitergereicht an
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8,
Wilhelmstraße 65.

Gegen das Urteil des Sondergerichts Oldenburg vom 18.3.1945, durch das der ukrainische Arbeiter Florko als Volksschädling nach § 4 WVVO. in Verbindung mit Diebstahl und die polnischen Arbeiter Bronischoorski und Groschoorski wegen Polenverbrechens nach I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt worden sind, bestehen keine Bedenken.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteils haben die Verurteilten die Taten am 13.2.1945 begangen, während der Platzmeister W nach dem Urteil vom 1.4.45 seine Taten am 14. und 15.2.45 angeführt hat. Demnach hat, wie der Vorsitzende des Sondergerichts sich auf Bl. 15 Ges. Gedankenhefte Bronischoorski - 299/45 - geäußert hat, "sich in der Hauptverhandlung nicht feststellen lassen, daß W den Verurteilten als bloßes "Opfer" gedient hat." Nun ist aber W, der eine starke Vertrauensstellung hatte, und gleichwohl sich in umfangreicher Weise an denselben Sachen, wie die Angekl. zweimal vergriffen hat, um ihren Diebstahl nachträglich zu verurteilen. Dabei sind freilich mit Recht die im Urteil angeführten starken Milderungsgründe maßgebend gewesen. Die den Angekl. nicht zur Seite stehen. Für sie fällt aber ihre große Jugend zu ihren Gunsten stark ins Gewicht. Gleichwohl sind ich Bedenken entgegen, daß bei dem Ukrainer Florko in Anbetracht des großen Umfangs und Wertes der von ihm gestohlenen Sachen und seiner mangelhaften W Arbeitserfüllung für seine Begnadigung auszusprechen, nachdem weisungsgemäß gegen ihn auf Todesstrafe angetragen und antragsgemäß vom Gericht auf diese Strafe erkannt ist, bei den jugendlichen Polen, die zwar als solche nach der Polenstrafrechtsverordnung eher viel strengerer Beurteilung unterliegen, halte ich gleichwohl mit Rücksicht auf die verhältnismäßig sehr viel geringere Menge der gestohlenen Sachen die Umwandlung der Todesstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe in Gnadenwege für verantwortbar und möchte sowohl, wenn auch überall nicht ohne erhebliche Bedenken, vorschlagen, bei Florko von einer Gnadenweisung abgesehen und der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen, bei den beiden Polen jedoch die Todesstrafe in Gnadenwege in eine Strafziffer von je 6 Jahren, eine Freiheitsstrafe von der Dauer der gegen W erkannten Strafe, umzuwandeln.

W, der an dem ersten umfangreichsten Verbrechen beteiligt war, nur zu 3 Jahren

minister der Justiz machte von seinem Begnadigungsrecht indes keinen Gebrauch.⁵² So wurden die drei jungen Männer aufgrund der gegen sie ergangenen Todesurteile im Mai 1943 hingerichtet, weil sie Ausländer waren.

Die Diskriminierung der Ausländer durch die Justiz wurde nicht öffentlich gemacht. Die Öffentlichkeit wurde damals von den Taten der Ausländer und den dafür verhängten unverhältnismäßig harten Strafen nicht oder nicht wahrheitsgemäß unterrichtet.⁵³ Berichte aus den Gerichten in der Presse waren nur in amtlichem Wortlaut zugelassen, die Sachverhalte einseitig abkürzten und polemisch etwa mit Ausdrücken wie „verbrecherische Gesinnung“ und „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ werteten.⁵⁴ Eine Presseberichterstatteurin wurde gerügt, die über Todesurteile gegen einen Belgier und einen Tschechen sachlich gehaltene Nachrichten in der Zeitung „Der Gemeinnützig“ in Varel brachte, die nicht auf einem amtlichen Text beruhten.⁵⁵

In den Fällen der Verurteilten Florko, Grochowski und Broniszweski wies der Reichsminister der Justiz ausdrücklich darauf hin, daß die Urteile nicht öffentlich bekannt zu machen seien.⁵⁶

Keine Strafverfolgung der Richter

Die Richter, die an Todesurteilen der Justiz im Oldenburg der Kriegszeit beteiligt waren, haben sich - wie anderswo auch - für ihren persönlichen Beitrag zum staatlichen Unrecht nach dem Krieg vor einem deutschen Strafgericht nicht verantworten müssen.⁵⁷ In den Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen gegen Richter des Sondergerichts wegen Rechtsbeugung, versuchten und vollendeten Totschlags sowie Mordes vertrat man die Auffassung, daß eine rechtsfeindliche Gesinnung des einzelnen, das Abstimmungsverhalten im Kollegialgericht oder niedrige Beweggründe nicht festzustellen sein würden. Alle Beschuldigten hatten angegeben, sich nicht mehr an Einzelheiten zu erinnern.

52 Vgl. Luge 1993, insb. S. 213f. und 195.

53 Vgl. Joachim Siol, Justiz und Tagespresse in der NS-Zeit, in: Festschrift 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, Köln u.a. 1989, S. 323 - 336.

54 Vgl. Luge 1993, insb. S. 209f.

55 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg: Ersatzakte 6 KLS 57/43.

56 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg: Ersatzakte 6 KLS 57/43.

57 Vgl. Luge 1993, insb. S. 239.